

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lambrechten vom 17.06.2016, mit der eine
Abfallgebührenordnung für Lambrechten erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt:
 - a) je abgeführte Mülltonne mit 90 Litern Inhalt € 6,30
 - b) je abgeführten Müllsack mit 60 Litern Inhalt € 5,30

2. Zusätzlich zu der in Abs. 1a festgesetzten Gebühr ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt je Haushalt € 4,30

3. Die Abfuhrgebühr für die einmalige Entleerung von BIO-Tonnen beträgt für max. 60 Liter Behälter € 1,10

4. Die Abfallgebühr für einen 1100 Liter Müllkontainer beträgt:
(Abfuhr und Entleerung durch die Gemeinde)
 - a) monatliche Grundgebühr € 4,30
 - b) Gebühr je Abfuhr € 77,00

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr

- a) nach § 2 Abs. 1, 3 u. 4b beginnt mit der ersten Entleerung der Abfallbehälter
- b) nach § 2 Abs. 2 u. 4a beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1a, 2 und 4 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 sind halbjährlich, und zwar am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister



kundgemacht am: 27.06.2016

abgenommen am: 13.07.2016